

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/29 4Ob502/77 (4Ob503/77), 7Ob129/14t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.03.1977

Norm

EheG §49 A1a

Rechtssatz

Das Verhalten der Ehegatten ist in seiner eherechtlichen Bedeutung und nicht nach der strafrechtlichen Wertung, die sich damit keinesfalls decken muß, weil dafür andere Gesichtspunkte maßgeblich sind, zu würdigen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 502/77

Entscheidungstext OGH 29.03.1977 4 Ob 502/77

• 7 Ob 129/14t

Entscheidungstext OGH 10.09.2014 7 Ob 129/14t

Auch; Beisatz: Das Verhalten der Ehegatten ist in seiner eherechtlichen Bedeutung und nicht nach der strafrechtlichen Wertung, für die andere Gesichtspunkte maßgeblich sind, zu würdigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0056099

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at